



Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Hennigsdorf zum 31.12.2015

Stand:	03.11.2016
Rechtsgrundlagen:	§ 104 BbgKVerf i. V. m. § 83 BbgKVerf
Prüfer/in:	Frau Bednorz Frau Lauer
Prüfungszeit:	04.10.2016 – 02.11.2016 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsauftrag.....	4
1.2 Vorgegangene Prüfung	4
1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	4
2. Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses	6
3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB bzw. GoG).....	6
3.2 Internes Kontrollsystem	6
3.3 Konsolidierungskreis	7
3.3.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	7
3.3.2 Konsolidierungsmethoden.....	7
3.3.3 Art der Aufgabenträger.....	8
3.4 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse.....	9
3.4.1 Allgemeine Feststellungen	9
3.4.2 Konsolidierungsgrundsätze	9
4. Gesamtbilanz.....	10
4.1 Kapitalkonsolidierung	12
4.2 Schuldenkonsolidierung	12
4.3 Zwischenergebniseliminierung	13
4.4 Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen	13
4.4.1 Immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	13
4.4.2 Finanzanlagevermögen und Umlaufvermögen	13
4.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	14
4.4.4 Eigenkapital	14
4.4.5 Sonderposten.....	14
4.4.6 Rückstellungen	14
4.4.7 Verbindlichkeiten.....	14
4.4.8 Passive Rechnungsabgrenzung.....	15
4.4.9 Vermögen	15
5. Gesamtergebnisrechnung	15
5.1 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	15
5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen.....	16

5.2.1	ordentliches Gesamtergebnis.....	16
5.2.2	außerordentliches Gesamtergebnis.....	17
5.2.3	Gesamtjahresergebnis	17
6.	Gesamtkapitalflussrechnung	17
7.	Konsolidierungsbericht	18
7.1	Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Kommune	18
7.2	Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabchlusses.....	19
7.3	Ausblick auf die künftige Entwicklung	19
8.	Anlagen.....	19
8.1	Gesamtanlagenübersicht.....	19
8.2	Gesamtverbindlichkeitenübersicht.....	20
8.3	Gesamtforderungsübersicht	20
9.	Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz	21
10.	Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses.....	23

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoG/GoK	Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung/Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHKV	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden
NKR	Neues kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
USTG	Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 104 BbgKVerf i. V. m. § 83 BbgKVerf. Danach ist der konsolidierte Gesamtabchluss dahin zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt ist. Da die Betriebsführung der ausgegliederten Einrichtungen alternativ nach HGB/Eigenbetriebsrecht oder NKR/Doppik zulässig ist, war die Herstellung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze insoweit nicht unproblematisch. In diesen Fällen sind Überleitungen notwendig. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das Rechnungsprüfungsamt die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

1.2 Vorgegangene Prüfung

Der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Zeit vom 22.09.2015 bis 21.10.2015 geprüft worden. Der Schlussbericht vom 21.10.2015 wurde dem Hauptverwaltungsbeamten mit gleichem Datum zugeleitet.

Die mit dem Vorjahresbericht getroffenen Feststellungen sind im vorliegenden konsolidierten Gesamtabchluss 2015 vollständig ausgeräumt. Der Widerspruch zwischen Konsolidierungsbericht und Gesamtabchlussrichtlinie hinsichtlich der Verhältnismerte zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung wurde beseitigt.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2015 erfolgte die Bestätigung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Jahr 2014 und die diesbezügliche Entlastung des Bürgermeisters. Beide Beschlüsse wurden mehrheitlich gefasst.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Beschlüsse wurde der Informationspflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde nachgekommen.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 104 BbgKVerf durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Gesamtabchluss vorgelegten Unterlagen.

Sie bezieht sich darauf, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Stadt entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB u. GoG) vermittelt.

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie den vorgenommenen Konsolidierungsbuchungen.

Die im Rahmen der Prüfung aufgetretenen Anmerkungen und Hinweise werden gemäß den Festlegungen in der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Oberhavel in folgender Weise gekennzeichnet:

- H** = Hinweise, deren Beachtung empfohlen wird,
B = Bemerkungen, bei denen der zugrundeliegende Sachverhalt eindeutig ist, eine Veränderung nicht mehr erwartet werden kann und auf die Erwiderung durch die Verwaltung verzichtet wird,
B/. = Bemerkungen, die eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich machen,
Bo = Bemerkungen, die mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt wurden,
Bw = Bemerkungen, die wiederholt aufzunehmen sind.

Nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf ist der Gesamtabchluss so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gemeindevertretung über den geprüften Gesamtabchluss bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann.

Der Gesamtabchluss wurde den Form- und Fristvorschriften entsprechend vollständig für das Jahr 2015 erstellt und am 28.09.2016 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA bereitwillig zur Verfügung gestellt und alle notwendigen Auskünfte sind von der Verwaltung erteilt worden.

2. Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses

Zum konsolidierten Gesamtabchluss gehören gem. § 83 Abs. 4 BbgKVerf

- die Gesamtergebnisrechnung,
- die Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung),
- die Gesamtbilanz und
- der Konsolidierungsbericht.

Beizufügen sind

- der Gesamtanhang,
- die Gesamtanlagenübersicht,
- die Gesamtforderungsübersicht,
- die Gesamtverbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht gemäß § 82 Abs. 2 erstellt wurde.

Eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 27.09.2016 lag vor.

Für den Gesamtabchluss 2015 wurde weiterhin die Möglichkeit genutzt, die Kapitalflussrechnung in der gekürzten Form abzubilden.

Auf die Vorlage des Beteiligungsberichtes konnte im Rahmen des Konzernabschlusses analog den Vorjahren verzichtet werden, da dieser durch die Stadt Hennigsdorf bereits mit dem kommunalen Jahresabschluss erstellt wurde.

3. Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

3.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB bzw. GoG)

Die Prüfung bezieht sich gem. § 104 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf darauf, ob der Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erstellt wurde.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabschluss insgesamt die Anforderungen der BbgKVerf, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Kommune und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Insbesondere folgende Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung wurden zutreffend berücksichtigt:

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Grundsätze ordnungsgemäßer Konsolidierung:
 - Einheit von Stichtag, Ausweis, Ansatz, Bewertung und Währung
 - Vollständigkeit des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungskreises
 - Eliminierung konzerninterner Beziehungen
 - Wesentlichkeit bei der Konsolidierung

Die Gesamtbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

3.2 Internes Kontrollsystem

Die Verwaltung hat Vorkehrungen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Erfassung, Übermittlung und Ausweisung von zutreffenden Werten in der Gesamtbilanz gewährleisten. Gegenstand dieser Prüfung war deshalb auch, ob solche Vorkehrungen / Regelungen getroffen worden sind, diese den geltenden Vorschriften entsprechen, sie dem Bedarf der Kommune angemessen sind und ob sie angewendet wurden.

In der Stadt Hennigsdorf besteht eine funktionierende Beteiligungsverwaltung. Die Grunddaten der Beteiligungen sind dort vorhanden.

Es existiert eine Gesamtabschlussrichtlinie, die zum Abschlussstichtag 31.12.2015 entsprechend fortgeschrieben wurde. Die darin getroffenen Regelungen sind dem Bedarf der Stadt angemessen. Die Richtlinie entspricht den gesetzlichen Regelungen, die Festlegungen werden angewendet und beachtet.

Festgelegt wurden damit auch örtliche Regelungen zur

- „untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern“ und
- Unwesentlichkeit zu eliminierender Schuldbeziehungen.

Die Empfehlungen aus dem Leitfaden der Projektgruppe „Kommunaler Gesamtabschluss“ wurden beachtet.

Zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses bediente sich die Stadt Hennigsdorf auch für das Abschlussjahr 2015 einer Beraterfirma. Diese gründete die Dokumentation analog den Vorjahren auf excel- Dateien mit entsprechenden Verknüpfungen.

Die Jahresabschlüsse aller einzubeziehenden Unternehmen wurden entsprechend übergeleitet, jeweils Kommunalbilanzen I bzw. Ergebnisrechnungen I erstellt und durch die betreuenden Wirtschaftsprüfer (WP) bestätigt, welche nunmehr die Grundlage der Prüfung durch das RPA bildeten. Es erfolgte keine nochmalige Überprüfung und Überleitung der Einzelbilanzen.

Die Lesbarmachung von Daten ist gewährleistet, da dem RPA durch die Beraterfirma sowohl ein Druckexemplar des Gesamtabchlusses als auch ein Datenträger mit allen Einzelwerten übergeben wurde, die die Grundlage der Konsolidierung bildeten.

3.3 Konsolidierungskreis

3.3.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Gem. § 83 Abs. 1 BbgKVerf sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der

- Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 92 BbgKVerf selbständig erfolgt,
- Eigenbetriebe,
- Eigengesellschaften,
- Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- kommunalen Anstalten,
- gemeinsamen kommunalen Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
- sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger, deren Finanzbedarf aufgrund von Rechtsverpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird

einzubeziehen.

Auf die Einbeziehung in den konsolidierten Gesamtabchluss kann verzichtet werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nur von untergeordneter Bedeutung sind. Hierzu lagen entsprechende örtliche Regelungen vor.

Der Konsolidierungskreis der Stadt Hennigsdorf umfasste 6 Aufgabenträger. Dabei handelte es sich um fünf verbundene und um einen assoziierten Aufgabenträger.

3.3.2 Konsolidierungsmethoden

Aufgabenträger nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 BbgKVerf sind nach § 83 Abs. 3 BbgKVerf entsprechend §§ 300 bis 309 HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), soweit sie unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen. Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Von einem beherrschenden Einfluss kann bei einer Beteiligung > 50 % („Mehrheit“ gem. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB) ausgegangen werden, weil die Möglichkeit besteht, unmittelbar oder mittelbar auf die Geschäftspolitik des Unternehmens einzuwirken. Ein maßgeblicher Einfluss wird gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB bei einer Beteiligung von mindestens 20 % vermutet.

3.3.3 Art der Aufgabenträger

3.3.3.1 Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss

Folgende Aufgabenträger waren nach § 83 Abs. 3 BbgKVerf voll zu konsolidieren:

- Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung (ABS mbH)
- Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft (BBG mbH)
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Hennigsdorfer Wohnungsgesellschaft (HWB mbH) und
- Stadtwerke Hennigsdorf (SWH GmbH).

Dabei handelt es sich bei der SWH GmbH bereits um einen Teilkonzern, für den ein entsprechender testierter Konzernabschluss vorlag.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung wurde für die Stadt Hennigsdorf unabhängig vom Wertvolumen der einzelnen Gesellschaft festgelegt, dass die Beteiligungen ersten Grades vollständig einbezogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang erfolgt zwar jährlich eine Wesentlichkeitsprüfung, die jedoch im Umkehrschluss nicht dazu führt, dass die unmittelbaren Beteiligungen aus dem Konsolidierungskreis herausfallen.

3.3.3.2 Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss

Als Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Hennigsdorf werden weiterhin die Anteile an der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung (OWA) GmbH berücksichtigt, auch wenn sich das bestehende Beteiligungsverhältnis ab 2013 auf 19,7 % verringert hat und damit geringfügig unter den Orientierungswerten für das Kriterium des maßgeblichen Einflusses liegt.

Der Konsolidierungsbericht liefert zur Einordnung dieser Beteiligung eine entsprechende aussagefähige Begründung.

Somit wird die OWA seit dem ersten konsolidierten Gesamtabchluss stetig als assoziierter Aufgabenträger eingeordnet und mittels Eigenkapitalmethode im Konzernergebnis berücksichtigt.

Der im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen Beteiligungsbuchwert und anteiligem Eigenkapital wird im Konsolidierungsbericht über eine Nebenrechnung um die anteilig auf die Stadt Hennigsdorf entfallenden Jahresüberschüsse entsprechend fortgeschrieben. Zum 31.12.2015 beträgt der Beteiligungsbuchwert nunmehr 6.792.426 €.

Seit der Erstkonsolidierung ist damit ein Wertzuwachs um insgesamt 710.854 € zu verzeichnen.

3.3.3.3 Andere Aufgabenträger

Aufgabenträger, an denen die Stadt mit weniger als 20 % beteiligt ist, unterliegen keinem maßgeblichen Einfluss. Der Ansatz erfolgt mit dem Beteiligungsbuchwert.

Es handelte sich um folgende Gesellschaften / Beteiligungen des Konzerns Stadt:

- co:bios Technologiezentrum GmbH
- Klärwerk Wansdorf sowie
- Anteile der Stadt an der E.ON/e.dis und der HWB an der Berliner Volksbank.

3.4 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

3.4.1 Allgemeine Feststellungen

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse einer Prüfung nach § 106 BbgKVerf (JAP bei Eigenbetrieben) und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet also nicht statt.

Für die wesentlichen in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger sind die Prüfungsberichte für 2015 herangezogen worden. Diese wurden kritisch durchgesehen. Es wurde geprüft, ob die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, sofern keine wesentlichen Beanstandungen an den Arbeitsergebnissen der Abschlussprüfer festgestellt wurden, zutreffend in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen worden sind.

Der Gesamtabchluss ist ordnungsmäßig aus den einbezogenen Abschlüssen abgeleitet worden, dabei entsprechen die angewandten Konsolidierungsmethoden den gesetzlichen Vorschriften.

Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt worden.

3.4.2 Konsolidierungsgrundsätze

Voraussetzung für einen konsolidierten Gesamtabchluss ist die Erstellung der Einzelabschlüsse nach einheitlichen Regeln. Maßgeblich sind die Regeln, die für den Abschluss der Kernverwaltung der Kommune gelten (BbgKVerf, KomHKV).¹

Zu prüfen war insbesondere, ob die Vorschriften des 10. Abschnitts der KomHKV über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Grundsätze für die Gliederung beachtet wurden.

Die Einzelabschlüsse der verschiedenen zu konsolidierenden Aufgabenträger waren entsprechend für die Konsolidierung vorbereitet.

3.4.2.1 Vereinheitlichung der Gliederung

Es gelten §§ 63, 64 KomHKV. Für die Gliederung des Gesamtabchlusses ist der besondere Positionenplan Gesamtabchluss für die Gesamtbilanz heranzuziehen. Dieser kann den örtlichen Bedürfnissen angepasst werden. Die Gliederung der Kapitalflussrechnung richtet sich grundsätzlich nach der Mindestgliederung der DRS 2 (vgl. Aussagen unter Tz. 6).

3.4.2.2 Vereinheitlichung der Stichtage

Die Vereinheitlichung der Bilanzstichtage der zu konsolidierenden Aufgabenträger dient dem Zweck der Vermeidung von ansonsten notwendigen Zwischenabschlüssen. Alle kommunalen Aufgabenträger sollten daher dem Prinzip der Jährlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts folgend den 31.12. als Bilanzstichtag haben. Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Hennigsdorf war analog dem Einzelabschluss der 31.12.2015.

Für alle einbezogenen Aufgabenträger waren die Einzelabschlüsse ebenfalls zum 31.12. erstellt.

3.4.2.3 Vereinheitlichung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden angewendet, die denen des NKR nicht entsprechen und damit im Gesamtabchluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 S. 1 HGB grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung einer Kommunalbilanz II für den Aufgabenträger eine Neubewertung durchzuführen.

¹ Vgl. Leitfaden der Projektgruppe „Kommunaler Gesamtabchluss“

§ 308 Abs. 2 S. 3 u. 4 HGB eröffnet Befreiungsmöglichkeiten von der Vereinheitlichung der Bewertung in den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger. Eine einheitliche Bewertung braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind dann im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen.

Entsprechende Regelungen trifft auch die städtische Gesamtabschlussrichtlinie im Kap. E, Tz. I, 2 + 3.

3.4.2.4 Vereinheitlichung von Nutzungsdauer / Abschreibungszeitraum

In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung – NKR oder HGB – teils erhebliche Unterschiede.

Die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt regelt hierzu in der Rdziff. 51: „Maßgeblich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Dabei kann ... die vom Ministerium des Innern herausgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt werden, soweit nicht der Ansatz von auf eigenen Erfahrungswerten basierenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern den tatsächlichen Verhältnissen eher entspricht.“

In den Randziffern 52 und 53 wird auf den in der Betriebsspezifika begründeten besseren Ansatz in den verbundenen Unternehmen verwiesen, so dass für die Konsolidierung der Abschlüsse auf die Vereinheitlichung von Nutzungsdauern und Abschreibungszeiträumen verzichtet wurde.

3.4.2.5 Vollständigkeitsgebot

Gemäß des Grundsatzes der Vollständigkeit sind sämtliche Geschäftsvorfälle – d. h. alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen, Erträge und Aufwendungen sowie Vermögens- und Schuldenumschichtungen – im Gesamtabschluss zu erfassen. Zur Vollständigkeit gehört auch, dass alle verselbständigten Aufgabenträger nach § 83 Abs. 3, die nicht unwesentlich für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, in den Konsolidierungskreis einbezogen sein müssen.

Für den vorliegenden Abschluss ergaben sich in diesem Zusammenhang keine Anmerkungen.

4. Gesamtbilanz

Bestandteil des konsolidierten Gesamtabschlusses ist nach § 83 Abs. 4 BbgKVerf u. a. die konsolidierte Gesamtbilanz.

Zur Prüfung lag eine Gesamtbilanz mit folgendem Positionenplan, der dem örtlichen individuellen Positionenplan entsprach, vor.

Posten der Gesamtbilanz - Aktiva		Vorjahr 2014	Berichtsjahr 2015
1	Anlagevermögen	336.974.823,71 €	337.678.777,07 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	403.727,35 €	371.977,37 €
1.2	Sachanlagevermögen	316.865.188,06 €	317.748.600,19 €
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden	288.259.984,23 €	284.696.121,24 €
1.2.2	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.481,53 €	35.481,53 €
1.2.3	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.718.276,93 €	22.215.280,74 €
1.2.4	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.851.445,37 €	10.801.716,68 €
1.3	Finanzanlagevermögen	19.705.908,30 €	19.558.199,51 €
2	Umlaufvermögen	42.648.341,76 €	37.673.625,29 €

2.1	Vorräte	6.342.992,62 €	6.214.626,42 €
2.2	Forderungen	6.059.498,73 €	3.481.803,56 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	30.245.850,41 €	27.977.195,31 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	378.801,61 €	308.386,38 €
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Bilanzsumme Aktiva	380.001.967,08 €	375.660.788,74 €

Tabelle 1: Aktiva

Posten der Gesamtbilanz - Passiva		Vorjahr 2014	Berichtsjahr 2015
1	Eigenkapital	179.279.283,04 €	184.453.373,13 €
1.1	Basis-Reinvermögen/Gezeichnetes Kapital	107.069.864,86 €	107.069.864,86 €
1.2	Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3	Rücklagen aus Überschüssen/Gewinnrücklage	36.682.782,92 €	36.682.456,66 €
1.4	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.5	Ergebnisvortrag	844.529,09 €	1.756.572,41 €
1.6	Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	854.792,88 €	5.117.165,91 €
1.7	Ausgleichsposten für Anteile Dritter	0,00 €	0,00 €
1.8	Passivischer Unterschiedsbetrag	33.827.313,29 €	33.827.313,29 €
2	Sonderposten	45.328.676,50 €	44.061.953,13 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	24.987.631,57 €	24.259.735,04 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	7.307.011,15 €	7.236.592,97 €
2.3	Sonstige Sonderposten	13.034.033,78 €	12.565.625,12 €
3	Rückstellungen	4.827.698,29 €	4.362.597,52 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	572.831,77 €	630.056,20 €
3.2	Steuerrückstellungen	607.429,50 €	625.008,00 €
3.3	Sonstige Rückstellungen	3.647.437,02 €	3.107.533,32 €
4	Verbindlichkeiten	148.618.169,57 €	140.665.281,33 €
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	132.253.806,91 €	125.024.546,24 €
4.3	Erhaltene Anzahlungen	6.890.207,11 €	6.901.418,56 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.549.220,98 €	3.426.277,42 €
4.5	Übrige Verbindlichkeiten	4.924.934,57 €	5.313.039,11 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.948.139,68 €	2.117.583,63 €
	Bilanzsumme Passiva	380.001.967,08 €	375.660.788,74 €

Tabelle 2: Passiva

Hier differieren die ausgewiesenen Vorjahreswerte für den Einzelwert „sonstige Beteiligungen“, die Folgesummen und in der Gesamtbilanzsumme von den mit dem Vorjahresabschluss bestätigten Beträgen um 54,49 €. Diese Abweichung beruht auf einem Buchungsfehler im Rahmen von Korrekturen des konsolidierten Jahresabschlusses 2013, was zu Verschiebungen zwischen den Konzernbilanzen 2013 und 2014 führte.

Bo Mit der vorliegenden Gesamtbilanz 2015 wurde diese Korrekturbuchung nunmehr ausgeräumt. Die Werte werden differenzfrei nachgewiesen.

Die in die Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung

angewendet wurden.

Die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse sind zutreffend erfasst und aufaddiert worden.

Die Konsolidierung ist gem. § 83 Abs. 3 BbgKVerf entsprechend der §§ 300 bis 309 HGB bzw. der §§ 311 und 312 HGB erfolgt.

4.1 Kapitalkonsolidierung

Bezogen auf die 5 verbundenen Aufgabenträger ist eine Vollkonsolidierung zutreffend erfolgt.

Auf die Anwendung der Neubewertungsmethode wurde weiterhin verzichtet. Damit lehnt sich die Stadt an die Empfehlungen des Leitfadens der Projektgruppe an und kommt dem Stetigkeitsgrundsatz nach.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung ergaben sich aus der Gegenüberstellung der Beteiligungsbuchwerte der Kommune mit dem anteilig auf sie entfallenden Eigenkapital für alle Gesellschaften ausschließlich passivische Unterschiedsbeträge.

Diese werden seitdem unverändert nachgewiesen. Die diesbezüglichen Buchungen werden im Schritt der Kapitalkonsolidierung jährlich wiederholt. Eine Wertanpassung war bislang nicht erforderlich.

Als assoziiertes Unternehmen wird weiterhin die OWA GmbH nachgewiesen. Die Konsolidierung erfolgt zutreffend auf dem Weg der Eigenkapitalmethode.

In einer Nebenrechnung wird der Ursprungswert aus der Erstkonsolidierung um den jährlichen auf die Stadt entfallenden Anteil am Jahresergebnis fortgeschrieben. Seit der Erstkonsolidierung waren hier grundsätzlich Jahresüberschüsse erzielt, die somit zu einer steten Werterhöhung führten.

Der anteilig auf die Stadt entfallende Jahresüberschuss 2015 (rd. 130 T€) wurde zutreffend als Finanzertrag in der Gesamtergebnisrechnung nachgewiesen.

4.2 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung waren Schulden und ihnen entgegenstehende Forderungen zu eliminieren. Ein Verzicht auf diesen Konsolidierungsschritt ist gem. § 303 HGB wiederum bei untergeordneter Bedeutung möglich, aber auch aufgrund eines Missverhältnisses zwischen notwendigem Konsolidierungsaufwand und zusätzlichem Informationsgewinn für die Lage des Konzerns.

Grundsätzlich wurden alle in den Meldebögen als Unterposition „an/von vollkonsolidierten Unternehmen“ erfassten Schulden, Forderungen, geleistete Investitionszahlungen, Sonderposten ... unabhängig von Wertgrenzen eliminiert.

Diese Verfahrensweise entspricht den Vorjahren und folgt damit dem Stetigkeitsgrundsatz.

Die sich bei der Aufrechnung ergebenden Differenzen wurden auf einem separaten Sachkonto erfasst. Die Gesamtsumme der Buchungen wurde in der Gesamtergebnisrechnung entsprechend berücksichtigt.

Die Gesamtabchlussrichtlinie regelt, dass die „Eliminierung von Schulden unterbleiben (kann), soweit sie von geringer Bedeutung ist“ (vgl. Kapitel F, III, Rdziffn. 74 - 76) und verweist in diesem Zusammenhang auf die Festlegungen zum Kriterium der geringen Bedeutung bei verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen im gleichen Regelwerk.

Die Schuldenkonsolidierung ist zutreffend erfolgt.

4.3 Zwischenergebniseliminierung

Verflechtungen zwischen den in der Gesamtbilanz einbezogenen Einzelabschlüssen müssen eliminiert werden. Es kann sich dabei sowohl um Zwischengewinne als auch um -verluste handeln, die durch eine Abweichung des Wertansatzes in der Einzelbilanz einer zu konsolidierenden Einrichtung von dem in der Gesamtbilanz zulässigen Wertansatz entstanden sind.

Bisher wurde auf die Zwischenergebniseliminierung verzichtet, da diese von geringer Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt war. Regelungen hierzu trifft wiederum die Gesamtabchlussrichtlinie im Kapitel F, Abschnitt V, Rdziffn. 79 + 80.

4.4 Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

4.4.1 Immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen

Die in die Gesamtbilanz übernommenen Werte waren schlüssig aus den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Aufgabenträger übernommen.

Die Angaben zu Sachanlagen und sonstigen Anlagen wurden stichprobenartig geprüft.

Das Anlagevermögen des Konzerns wird in der Gesamtanlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2015 ausgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Gesamtanlagenübersicht“ verwiesen.

Der per 31.12.2015 ausgewiesene Buchbestand an immateriellen Vermögensgegenständen (372 T€, Vorjahr: 404 T€) wird weiterhin fast ausschließlich aus dem Stadthaushalt (86,2 %) gebildet.

Auch der Bestand des Sachanlagevermögens wird maßgeblich vom städtischen Vermögen beeinflusst (136,7 Mio. €). Das entspricht 43 Prozentpunkten. Ein weiterer nicht unerheblicher Posten wird durch die HWB mbH eingebracht. Mit insgesamt 114,9 Mio. € entfällt auf die Gesellschaft ein Anteil am Konzernsachanlagevermögen von 36,2 %.

4.4.2 Finanzanlagevermögen und Umlaufvermögen

Neben den Ausleihungen und Wertpapieren, die im wesentlichen aus dem Teilkonzern SWH bzw. der Konzernmutter resultieren, waren im Finanzanlagevermögen weiterhin die at- equity konsolidierten sowie nicht zu konsolidierenden Beteiligungen der Stadt und ihrer Gesellschaften nachgewiesen.

Zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz wird auf die Aussagen unter Tz. 9 des Berichtes verwiesen.

Das Konzernumlaufvermögen reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um fast 5 Mio. € auf 37,7 Mio. €. Diese Entwicklung wird vor allem bei den Forderungen (Rückgang um fast 2,6 Mio. €) und den liquiden Mitteln (Rückgang um fast 2,3 Mio. €) deutlich.

Der Kassenbestand befindet sich damit nach einem zwischenzeitlichen „Hoch“ im Jahr 2014 (30,2 Mio. €) wieder auf dem Niveau der Vorjahre.

Bilanziert wurden zutreffend die Forderungen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als solche bestanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gesamtforderungsübersicht Tz. 8.3 verwiesen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten waren durch Kontoauszüge bzw. durch testierte Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger nachgewiesen.

Die Liquidität der Kommune war durch eigene Mittel gewährleistet.

4.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit einem Gesamtbetrag von 308,4 T€ in der Gesamtbilanz ausgewiesen. Der Wert wurde zutreffend aus den Einzelabschlüssen übernommen. Mit einem Anteil an der Bilanzsumme < 0,1 % spielen diese jedoch eine wertmäßig eher untergeordnete Rolle.

4.4.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Konzerns ist gegenüber dem Vorjahr um fast 5,2 Mio. € erhöht ausgewiesen. Die Veränderung ist hauptsächlich in den Posten „Ergebnisvortrag“ und „Jahresergebnis“ sichtbar und beruht damit ausschließlich auf den Ergebnissen der Jahresabschlüsse 2014 und 2015.

Die Werte wurden zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

4.4.5 Sonderposten

Die Gesamtbilanz weist nach Konsolidierung Sonderposten von insgesamt 44,1 Mio. € (Vorjahr: 45,3 Mio. €) aus.

Untergliedern lassen sie sich wie folgt:

	31.12.2014	31.12.2015	Entwicklung
aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	24.987.631,57 €	24.259.735,04 €	-727.896,53 €
aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	7.307.011,15 €	7.236.592,97 €	-70.418,18 €
sonstige Sonderposten	13.034.033,78 €	12.565.625,12 €	-468.408,66 €
Summe	45.328.676,50 €	44.061.953,13 €	-1.266.723,37 €

Mehr als 3/4 des Bilanzwertes resultieren aus dem kommunalen Jahresabschluss (rd. 34,3 Mio. €).

Die Beträge wurden zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

4.4.6 Rückstellungen

Zum 31.12. des Berichtsjahres wurden Rückstellungen i. H. v. 4.362.597,52 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen. Die Werte ergaben sich zutreffend aus den Einzelabschlüssen.

Bei den Rückstellungen ist - bezogen auf die Gesamtsumme - ebenfalls ein Werterückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, der ausschließlich aus den „sonstigen Rückstellungen“ resultiert.

Der Bilanzwert wird zur Hälfte aus dem kommunalen Jahresabschluss gebildet. Der verbleibende Anteil entfällt auf die SWH (rd. 38 %) und die anderen konsolidierten Unternehmen.

Damit ergeben sich mit dem Vorjahr vergleichbare Verhältniszahlen.

4.4.7 Verbindlichkeiten

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang der Verbindlichkeiten um rd. 8 Mio. € zu verzeichnen. Wesentliche Werteänderungen ergaben sich dabei bei Kreditverbindlichkeiten (-7,2 Mio. €) und bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (-1,1 Mio. €).

Die Kreditverpflichtungen bilden mit insgesamt 125 Mio. € (Vorjahr: 132 Mio. €) dennoch weiterhin den wertmäßig größten Schuldposten.

Die Angaben der Gesamtbilanz wurden zutreffend aus den Einzelbilanzen übernommen und entsprechend konsolidiert.

Zum Bilanzstichtag betragen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3.426.277,42 €. Die Angaben in der Gesamtbilanz basieren auf der zutreffend gebildeten Summenbilanz.

Die Kommune war am 31.12. 2015 mit insgesamt 5.521,93 €/Einwohner verschuldet, der Vorjahreswert belief sich auf 5.954,44 €/Einwohner.

Der Verschuldungsgrad lag damit am Bilanzstichtag bei 42,4 % (Vorjahr: 39,1 %).

4.4.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Mit dem Konzernabschluss 2015 erhöhten sich die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten weiter und erreichen mit 2,1 Mio. € den bisherigen Höchstwert seit dem ersten konsolidierten Gesamtabchluss 2011.

Der aus den Einzelbilanzen korrekt abgeleitete Summenwert unterlag nur geringfügigen Konsolidierungsvorgängen und wird maßgeblich aus dem kommunalen Anteil gespeist (87 %).

4.4.9 Vermögen

Die Bilanzsumme und damit das Gesamtvermögen verminderte sich um 4.341.232,83 € auf 375.660.788,74 €.

Die Eigenkapitalquote – Anteil des Gesamteigenkapitals an der Gesamtbilanzsumme - (ohne Sonderposten) beläuft sich zum 31.12. des Berichtsjahres auf 49,1 % (Vorjahr: 47,2 %). Unter Berücksichtigung der Sonderposten erhöht sich die Quote auf 60,8 % (Vorjahr: 59,1 %).

5. Gesamtergebnisrechnung

Nach § 83 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BbgKVerf besteht der konsolidierte Gesamtabchluss neben der Gesamtbilanz aus der Gesamtergebnisrechnung, die auf Grundlage der Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt wird.

Im Zusammenhang mit der Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Einzelunternehmen in die Ergebnisrechnung I (ER I) nach dem für die Konzernmutter geltenden dop-pischen Haushaltsrecht konnten für einzelne Gesellschaften nur bedingt positionengenaue Abstimmungen durch das RPA vorgenommen werden.

Auch nachgelieferte Unterlagen der Gesellschaft (hier: ABS mbH) brachten keine differenz-freien Ergebnisse. Im Detail handelt es sich ausschließlich um die Zuordnungen zu den Auf-wendungen für Sach- und Dienstleistungen bzw. sonstigen ordentlichen Aufwendungen, wo-bei in der Gesamtsumme die Überleitung der Aufwandsposten jedoch gewährleistet ist.

B Das RPA geht davon aus, dass sich hieraus keine Veränderungen im Gesamtergebnis ergeben und verzichtet für das Abschlussjahr 2015 auf weitere Stellungnahmen und Nachweise.

Für den nächsten zu prüfenden Gesamtabchluss sollte jedoch der Nachvollzug der Daten besser ermöglicht werden!

5.1 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Zur Erstellung der Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse zutreffend zu erfassen und aufzuaddieren. Auf der Basis der Summenergebnisrechnung ist eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen, d. h. Verflechtungen und interne Leistungsbeziehungen sind zu eliminieren.

Maßgeblich für die Gesamtergebnisrechnung ist die Gliederung des Ergebnishaushalts nach § 4 KomHKV (§ 4 KomHKV i. V. m. §§ 54 Abs. 1, 62 KomHKV sowie § 63 KomHKV):

Posten der Gesamtergebnisrechnung		Vorjahr 2014	Berichtsjahr 2015
	Ertrags- und Aufwandsarten		
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	18.961.261,43 €	23.424.776,90 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.981.040,36 €	16.260.862,13 €
3.	Sonstige Transfererträge	0,00 €	58.776,96 €
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.045.556,42 €	6.290.739,68 €
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	33.598.428,71 €	33.358.728,89 €
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.285.142,28 €	1.403.173,91 €
7.	Sonstige ordentliche Erträge	4.285.448,87 €	4.506.115,67 €
8.	Aktiviertete Eigenleistungen	3.450,75 €	0,00 €
9.	Bestandsveränderungen	-277.593,94 €	-39.454,81 €
10.	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.882.734,88 €	85.263.719,33 €
11.	Personalaufwendungen	22.957.963,05 €	23.469.408,10 €
12.	Versorgungsaufwendungen	820.039,65 €	803.795,36 €
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.745.319,31 €	18.470.465,08 €
14.	Abschreibungen	13.117.818,30 €	13.043.854,80 €
15.	Transferaufwendungen	10.864.094,50 €	12.242.690,67 €
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.294.273,36 €	8.153.718,52 €
17.	Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.799.508,17 €	76.183.932,53 €
18.	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	5.083.226,71 €	9.079.786,80 €
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	914.251,78 €	787.902,45 €
20.	Zinsen und ordentliche Finanzaufwendungen	5.237.482,55 €	4.776.200,74 €
21.	Finanzergebnis	-4.323.230,77 €	-3.988.298,29 €
22.	Ordentliches Jahresergebnis (18. + 21.)	759.995,94 €	5.091.488,51 €
23.	Außerordentliche Erträge	277.047,10 €	1.707.598,70 €
24.	Außerordentliche Aufwendungen	182.250,16 €	1.611.040,32 €
25.	Außerordentliches Jahresergebnis	94.796,94 €	96.558,38 €
26.	Gesamtergebnis (22. + 25.)	854.792,88 €	5.188.046,89 €

Tabelle 3: Konsolidierte Ergebnisrechnung

5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen

5.2.1 ordentliches Gesamtergebnis

Das ordentliche Gesamtergebnis als Saldo aus dem Ergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit und dem Finanzergebnis beträgt 5.091.488,51 € (Vorjahr: 759.995,94 €). Dabei weist das Ergebnis aus laufender Geschäftstätigkeit einen Jahresüberschuss von 9,1 Mio. € aus, wogegen das Finanzergebnis aufgrund der Zinsaufwendungen für Kreditverbindlichkeiten einen Fehlbetrag von 4,0 Mio. € erreicht. Da sich die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen im Vergleich der Gesamtergebnisrechnungen seit 2011 mit dem vorliegenden Abschluss auf ihrem bisherigen Minimalwert befinden und ein kontinuierlicher Rückgang über den Jahresvergleich erkennbar ist, hat sich auch das Finanzergebnis über den betrachteten Zeitraum im selben Maß entwickelt. Auch der Fehlbetrag des Jahres 2015 hat sein Minimum im Zeitvergleich erreicht.

Deutlich größeren Schwankungen unterliegen dagegen die Erträge und Aufwendungen aus laufender Geschäftstätigkeit. Als wesentliche wertbeeinflussende Abweichungen gegenüber dem Vorjahresabschluss sind hier ertragsseitig die Steuern und ähnlichen Abgaben (+4.463,5 T€) und aufwandsseitig die Transfer- (+1.378,6 T€) und Personalaufwendungen (+511,4 T€) zu benennen. Die Ergebnisse resultieren maßgeblich bzw. ausschließlich aus dem Kommunalabschluss.

Die Steuerquote belief sich am 31.12. des Berichtsjahres auf 27,5 % (Vorjahr: 23,7 %).

Die Zuwendungsquote (Anteil an den Erträgen aus laufender Verwaltung) belief sich am 31.12. des Berichtsjahres auf 19,1 % (Vorjahr: 20 %).

Die Personalaufwandsquote – Anteil der Aufwendungen für aktives Personal und Versorgungsaufwendungen am Aufwand aus laufender Verwaltung – war gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert und belief sich zum Ende des Berichtsjahrs 2015 auf 31,9 %.

Abschreibungen werden insgesamt mit 13.043.854,80 € ausgewiesen und liegen damit geringfügig unter dem Vorjahreswert.

5.2.2 außerordentliches Gesamtergebnis

Das außerordentliche Gesamtergebnis, Saldo aus außerordentlichen Gesamterträgen mit 1.707.598,70 € und den außerordentlichen Gesamtaufwendungen mit 1.611.040,32 €, beträgt: 96.558,38 €. Das Ergebnis erreichte damit annähernd den Vorjahreswert (94,8 T€).

Analog dem Vorjahr flossen in das außerordentliche Gesamtergebnis die Einzelwerte aus Stadt und BBG mbH ein.

5.2.3 Gesamtjahresergebnis

Aus den Überschüssen des ordentlichen (5.091.488,51 €) und des außerordentlichen Gesamtergebnisses (96.558,38 €) ergibt sich ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 5.188.046,89 € (Vorjahr: 854.792,88 €).

Aufgrund der für die HWB mbH angegebenen Einstellung in die Rücklage verringert sich der Gesamtbilanzgewinn um 70.880,98 € auf 5.117.165,91 €.

Die Gesamtergebnisrechnung basiert auf einer zutreffend erstellten Summenrechnung, die wiederum die Grundlage für die Aufwands- und Ertragseliminierung bildete. Dabei sind die Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen sowie die anderen Erträge zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern mit den entsprechenden Aufwendungen der Empfänger zutreffend verrechnet worden.

Bezogen auf die einzelnen zu konsolidierenden Aufgabenträger sind die entsprechenden Konsolidierungsmethoden angewendet worden.

Aus den Salden wurde unter Berücksichtigung aufgetretener Differenzen ein zutreffendes Gesamtergebnis ermittelt.

Auch Aufwendungen und Erträge wurden aufgrund der Meldebogendaten und der darin vorgenommenen separaten Erfassung nach den einbezogenen voll zu konsolidierenden Unternehmen unabhängig von eventuellen Betragsgrenzen eliminiert.

Die Gesamtabchlussrichtlinie verweist hierzu wiederum auf die Festlegungen zur geringen Bedeutung.

Der in der Gesamtergebnisrechnung als Gesamtbilanzgewinn ausgewiesene Betrag von 5,1 Mio. € wird gleichlautend im korrespondierenden Bilanzposten ausgewiesen.

6. Gesamtkapitalflussrechnung

Ein weiterer Bestandteil des Konzernabschlusses ist die Gesamtkapitalflussrechnung. Diese soll den Mindestinhalt entsprechend DRS 2 enthalten und Gesamtbilanz und –ergebnisrechnung um Informationen bezüglich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der (Gesamt-)Kommune ergänzen.

Die Beraterfirma folgte im Auftrag der Stadt Hennigsdorf der mit dem Leitfaden der Projektgruppe „Kommunaler Gesamtabchluss“ des Innenministeriums eröffneten Möglichkeit, für die Erstellung der Gesamtfinanzrechnung / Kapitalflussrechnung eine aggregierte Zusam-

menführung der kommunalen Finanzrechnung mit den Kapitalflussrechnungen der Beteiligungen vorzunehmen.

Damit kam das Muster des DRS 2 nicht zur Anwendung.

Gesamtkapitalflussrechnung (verkürzt)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	7.853.679,67 €	12.488.033,88 €
2	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.042.768,75 €	8.331.623,78 €
3	= Konsolidierter Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit	12.896.448,42 €	20.819.657,66 €
4	Cashflow aus Investitionstätigkeit	-4.645.371,41 €	-3.108.260,24 €
5	+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.640.932,52 €	-9.210.456,35 €
6	+ Saldo aus Liquiditätsreserven	86.671,25 €	0,00 €
7	= Konsolidierter Cashflow aus Investitionstätigkeit	-7.199.632,68 €	-12.318.716,59 €
8	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.368.819,75 €	-9.501.032,63 €
9	+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.118.593,39 €	-1.118.796,96 €
10	= Konsolidierter Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-3.487.413,14 €	-10.619.829,59 €
11	+ Finanzmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres	28.036.447,81 €	30.245.850,41 €
12	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	30.245.850,41 €	37.977.195,31 €

Tabelle 4: Kapitalfluss

Die Angaben waren zutreffend ermittelt und vollständig erfasst.

Am Ende der Periode belief sich der Cashflow aus

- laufender Geschäftstätigkeit auf 20.819.657,66 € (Vorj.: 12.896.448,42 €)
- Investitionstätigkeit auf -9.210.456,35 € (Vorj.: -7.199.632,68€)
- Finanzierungstätigkeit auf -10.619.829,59 € (Vorj.: -3.487.413,14 €).

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode entspricht der Summe der Cashflows unter Berücksichtigung der durchlaufenden Posten.

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Jahres wurde bilanzkonform ausgewiesen.

7. Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gem. § 83 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BbgKVerf i. V. m. § 65 KomHKV zu erläutern.

Der Konsolidierungsbericht umfasst

- einen Gesamtüberblick,
- Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabchlusses und
- einen Ausblick auf die künftige Entwicklung.

Für das Berichtsjahr ist dieser ohne Einschränkungen erstellt worden.

7.1 Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Kommune

Im Konsolidierungsbericht ist nach § 65 KomHKV die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune darzustellen.

Gem. § 63 Abs. 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant und gilt deshalb auch für den Gesamthaushalt einschließlich des Gesamtabchlusses.

Die Art der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung sowie die Höhe der dafür eingesetzten finanziellen Mittel ist ein Indiz für eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Stadt Hennigsdorf wirtschaftlich geführt wird.

7.2 Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabchlusses

Gem. § 65 KomHKV muss der Konsolidierungsbericht Erläuterungen enthalten, insbesondere:

- Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und den angewandten Konsolidierungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabchlusses sowie den Nebenrechnungen,
- Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen.

Der Bericht liefert analog den Vorjahren die geforderten Informationen und erläutert Methodik und Ergebnisse des Konzernabschlusses.

7.3 Ausblick auf die künftige Entwicklung

Gem. § 65 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV muss der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung geben. Er enthält hierzu Angaben über

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, und
- die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

8. Anlagen

8.1 Gesamtanlagenübersicht

Der Gesamtbilanz ist gem. § 83 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BbgKVerf eine Anlagenübersicht beizufügen, die das Anlagevermögen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises darstellt. Ausgewiesen sind:

- der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens und geringwertiger Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres,
- die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen.

Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich wiederum nach der Gesamtbilanz.

Eine Gesamtanlagenübersicht war dem Gesamtabchluss beigefügt und enthielt die erforderlichen Angaben. Gliederung und Buchwerte waren bilanzkonform.

Der Buchwert des Anlagevermögens zu Beginn des Haushaltsjahres betrug rd. 336.974.824 €. Im Verlaufe des Jahres 2015 erhöhte sich der Bestand nur geringfügig und wurde somit zum 31.12.2015 in Höhe von 337.678.777 € nachgewiesen.

Den Vermögenszu- und -abgängen standen somit annähernd wertgleiche Zu- und Abschreibungen gegenüber.

Die größten Veränderungen des Anlagevermögens stellen die Sachanlagen, hier im Bereich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Rückgang) sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (Erhöhung) dar.

8.2 Gesamtverbindlichkeitenübersicht

Dem Gesamtabchluss ist eine konsolidierte Verbindlichkeitenübersicht gem. § 83 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 BbgKVerf beizufügen.

Darin werden die Verbindlichkeiten der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises erfasst. Es wird der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben, wobei in Betragsangaben mit Restlaufzeiten in 3 Zeitintervallen zu gliedern ist. Die Gliederung der Verbindlichkeitenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Übersicht sind nur die Verbindlichkeiten darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch bestehen bleiben.

Gesamtverbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12.2015
	Gesamtbetrag am 31.12.2014	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	132.253.806,91 €	7.185.292,86 €	27.134.322,21 €	90.704.931,17 €	125.024.546,24 €
erhaltene Anzahlungen	6.890.207,11 €	6.901.418,56 €	0,00 €	0,00 €	6.901.418,56 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.549.220,98 €	3.342.147,87 €	84.129,55 €	0,00 €	3.426.277,42 €
Übrige Verbindlichkeiten	4.924.934,57 €	4.475.339,11 €	837.700,00 €	0,00 €	5.313.039,11 €
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	148.618.169,57 €	21.904.198,40 €	28.056.151,76 €	90.704.931,17 €	140.665.281,33 €

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeitenübersicht

Eine Gesamtverbindlichkeitenübersicht war dem Gesamtabschluss beigefügt. Die dortigen Werte stimmen mit der Bilanz überein, die Gliederung entsprach ebenfalls der Gesamtbilanz.

8.3 Gesamtforderungsübersicht

In der Gesamtforderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune einschließlich aller Aufgabenträger des Konsolidierungskreises dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, ebenfalls gegliedert in 3 Zeitintervalle, sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz.

In der Gesamtforderungsübersicht sind – wie bei den Verbindlichkeiten - nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

Konsolidierte Forderungsübersicht gem. § 83 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BbgKVerf:

Gesamtforderungen					
Art der Gesamtforderung	Gesamtbetrag am 31.12.2014	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Gesamtsumme Forderungen	6.059.498,73 €	3.454.495,17 €	27.308,39 €	0,00 €	3.481.803,56 €

Tabelle 6: Gesamtforderungsübersicht

Eine Gesamtforderungsübersicht war dem Gesamtabschluss beigelegt. Die dortigen Werte und die Gliederung stimmen mit der Bilanz überein.

Die städtischen Forderungen wurden durch Saldenlisten nachgewiesen. Analoge Informationen liefern die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die einbezogenen Unternehmen. Der Nachweis erfolgt hier ebenfalls über Saldenlisten, Offene- Posten-Listen und Zahlungsein- bzw. -ausgänge nach dem Bilanzstichtag.

Der Hauptteil der nach Ausführung der Konsolidierungsschritte verbliebenen Forderungen ist dem Teilkonzern SWH bzw. dem Eigenbetrieb zuzuordnen und stellt somit vordergründig Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dar. Der Anteil beider Unternehmen am Gesamtbetrag der offenen Forderungen beträgt 71,2 %.

9. Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

Der Konsolidierungsbericht enthält Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz.

Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf müssen Jahresabschlüsse von Beteiligungen dann nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind.

Analog den Vorjahren wurde eine Wesentlichkeitsbetrachtung vorgenommen, in deren Ergebnis diese geringe Bedeutung für 2 verbundene Unternehmen, bei denen ein mittelbarer beherrschender Einfluss ausgeübt wird, festgestellt wurde. Im Jahr 2015 war aufgrund der Verschmelzung von 3 Gesellschaften (ABS, quintus mbH und NOVareg) zu einer (ABS) eine Veränderung der städtischen Beteiligungsstruktur zu verzeichnen. Daraus erklärt sich die Abweichung zum Vorjahr, in dem noch 4 verbundene Aufgabenträger mit geringer Bedeutung für die Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der Konzernlage ausgewiesen wurden.

Die Ermittlung der geringen Bedeutung erfolgte weiterhin anhand quantitativer Kennzahlen. Für die gegenständlichen Beteiligungen erfolgte ein Wertvergleich der Posten Bilanzsumme, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Eigenkapital einschließlich Sonderposten, Fremdkapital als Summe von Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie des Jahresergebnisses mit den jeweiligen Summenwerten aller verbundenen Unternehmen. Als Ausschlusskriterium wurde ein jeweiliges Verhältnis von weniger als 3 % der entsprechenden Summenposition angesetzt.

Für die Gesamtheit der nicht in die Konsolidierung einbezogenen verbundenen Unternehmen wurde für die einzelnen Posten ein Verhältniswert von unter 10 % zu den korrespondierenden Summenwerten angesetzt. Ergänzend wird als qualitatives Kriterium berücksichtigt, ob der festgestellten Nichteinbeziehung keine kommunalpolitische Relevanz des betreffenden Unternehmens gegenübersteht.

Die festgelegten Verhältniswerte wurden uneingeschränkt eingehalten.

Beteiligungen, bei denen die Stadt weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss ausübt, waren ebenfalls nicht mit in die Konsolidierung einzubeziehen. Diese Beteiligungen wurden als sonstige nicht konsolidierte Beteiligungen in der Gesamtbilanz ausgewiesen. Der Wertansatz entsprach dem Ansatz im jeweiligen Einzelabschluss der Muttergesellschaft. Für die NHG mbH erfolgt ebenfalls ein Ansatz mit dem Beteiligungswert. Die NHG mbH ist zwar zu 50 % Tochter der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, die Betriebsführung obliegt jedoch dem Mitgesellschafter. Insoweit wurde ein maßgeblicher Einfluss verneint.

Mittels Eigenkapitalmethode wurde weiterhin der auf den Anteil der Stadt entfallende fortgeschriebene Beteiligungswert an der OWA GmbH als Finanzanlagevermögen in der Gesamtbilanz ausgewiesen.

10. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Hennigsdorf entwickelt. Er enthielt alle vorgeschriebenen Angaben. Das Rechnungswesen entsprach den Bedürfnissen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Gesamtbilanz, Konsolidierungsbericht und die Anlagen wurden nach den Vorschriften der BgkVerf und der KomHKV sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Geschäftspolitik beruhte auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

Die Bedingungen zur Vereinheitlichung von Stichtag, Währung, Ansatz, Bewertung und Ausweis nach Maßgabe der Rechnungslegungsnormen der Stadt Hennigsdorf wurden erfüllt. Es erfolgte eine korrekte Zusammenfassung der rechtlich eigenständigen Einzelabschlüsse unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit.

Nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung sind keine Einwendungen gegen den konsolidierten Gesamtabchluss einschl. des Konsolidierungsberichtes zu erheben.

Das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses wird wie folgt zusammengefasst:

Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2015 und der Konsolidierungsbericht der Stadt Hennigsdorf entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage gibt zu Feststellungen oder Beanstandungen keinen Anlass. Aufgetretene Feststellungen oder Anmerkungen sind während der Prüfungsphase ausgeräumt worden.

Darüber hinaus aufzunehmende Anmerkungen sind im vorliegenden Bericht entsprechend gekennzeichnet.

Stellungnahmen hierzu werden nicht erwartet.

Das Rechnungsprüfungsamt kann den vorliegenden Konzernabschluss somit uneingeschränkt bestätigen. Einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Abschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten steht aus unserer Sicht nichts entgegen.

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel



Klein

Amtsleiter RPA



Bednorz

Prüferin



Lauer

Prüferin